

Präambel

Auf Grund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) und des § 58 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Wiefelstede diesen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“, bestehend aus der Planzeichnung mit textlichen Darstellungen, beschlossen.

Wiefelstede, den

Bürgermeister

Verfahrensvermerke

Planunterlage

Kartengrundlage: Liegenschaftskarte
 Maßstab: 1 : 1.000 (im Original)
 Quelle: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 © 2021 LGLN
 Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen
 Regionaldirektion Oldenburg-Oldenburg

Planverfasser

Der Sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ wurde ausgearbeitet von der NWP Planungsgesellschaft mbH, Escherweg 1, 26121 Oldenburg.

Oldenburg, den

Unterschrift

Aufstellungsbeschluss

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am die Aufstellung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 BauGB am ortsblich bekannt gemacht worden.

Wiefelstede, den

Bürgermeister

Öffentliche Auslegung

Der Verwaltungsausschuss der Gemeinde Wiefelstede hat in seiner Sitzung am dem Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ und der Begründung zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB/ § 4 a Abs. 3, Satz 1 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am ortsblich bekannt gemacht.

Der Entwurf des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ mit der Begründung und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom bis gemäß § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen.

Wiefelstede, den

Bürgermeister

Feststellungsbeschluss

Der Rat der Gemeinde Wiefelstede hat nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB den sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ nebst Begründung in seiner Sitzung am beschlossen.

Wiefelstede, den

Bürgermeister

Ausfertigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ der Gemeinde Wiefelstede wird hiermit ausfertigt. Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ stimmt mit dem Willen des Rates der Gemeinde Wiefelstede im Zeitpunkt der Beschlussfassung überein.

Wiefelstede, den

Bürgermeister

Genehmigung

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ ist mit Verfügung (Az.:) vom heutigen Tage mit Maßgaben/unter Auflagen mit Ausnahme der durch kenntlich gemachten Teile gemäß § 6 BauGB genehmigt.

Westerstede, den

Landkreis Ammerland
 Die Landrätin
 im Auftrage:

Bekanntmachung

Die Erteilung der Genehmigung des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ ist gemäß § 6 Abs. 5 BauGB am im/in bekannt gemacht worden.

Der sachliche Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ ist damit am wirksam geworden.

Wiefelstede, den

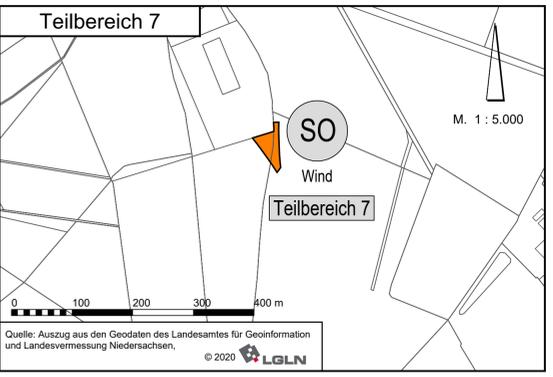
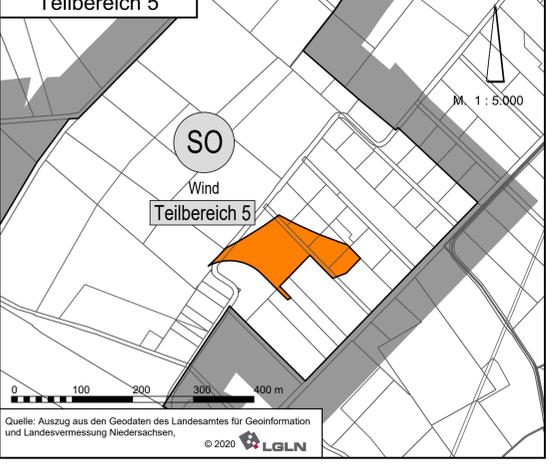
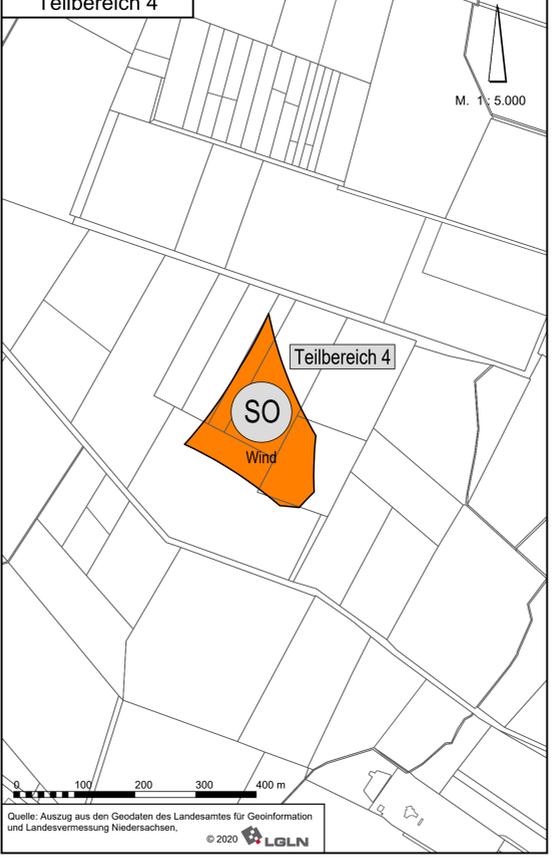
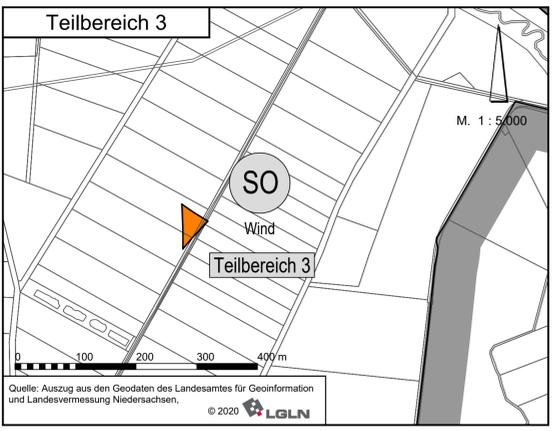
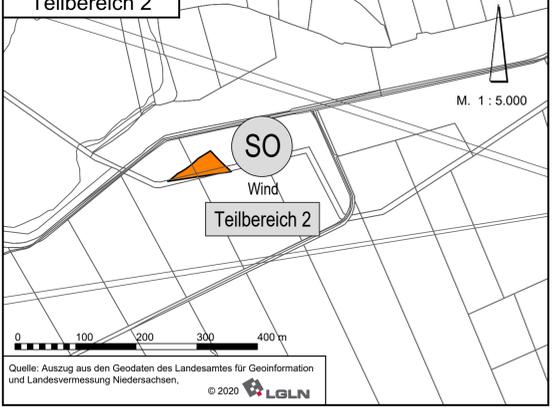
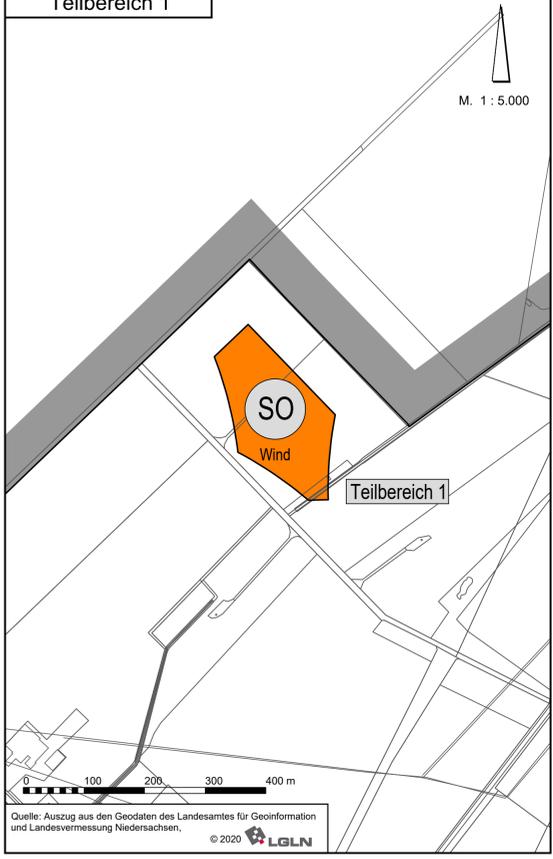
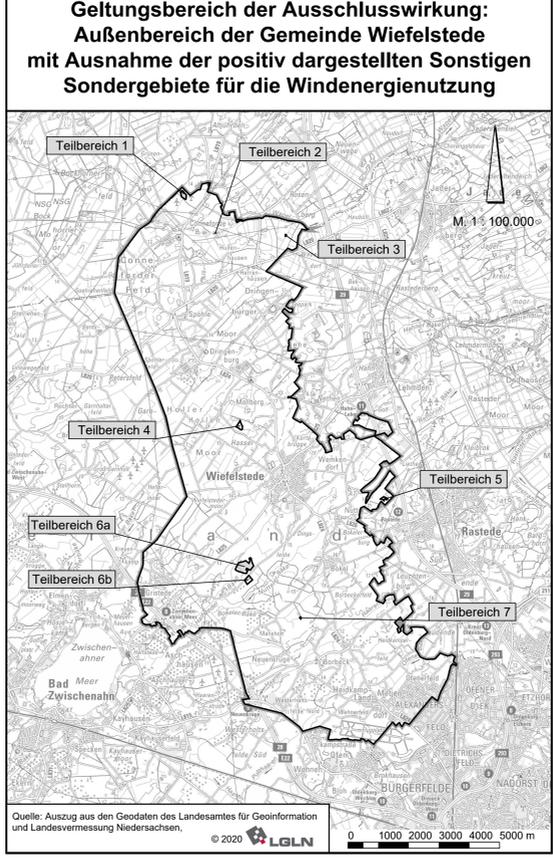
Bürgermeister

Verletzung von Vorschriften

Innerhalb eines Jahres nach Wirksamwerden des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ ist die Verletzung von Vorschriften beim Zustandekommen des sachlichen Teilflächennutzungsplans „Windenergie Wiefelstede“ und der Begründung nicht geltend gemacht worden.

Wiefelstede, den

Bürgermeister



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 5 Abs.2 Nr.1 BauGB und §§1 bis 11 BauNVO)

Sonstige Sondergebiete
 Zweckbestimmung:
 Windenergieanlagen und im Übrigen landwirtschaftliche Nutzungen

Sonstige Planzeichen

Grenzen der Sonstigen Sondergebiete

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Sachlichen Teilflächennutzungsplans Windenergie/Ausschlusswirkung

Hinweise

(1)
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- und frühgeschichtliche sowie mittelalterliche oder frühneuzeitliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleensammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes meldepflichtig und müssen der zuständigen unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege - Abteilung Archäologie - Stützpunkt Oldenburg, Olener Straße 15, Tel. 0441 / 205766-15 unverzüglich gemeldet werden. Meldepflichtig sind die Finder, die Leiter der Arbeiten oder die Unternehmer.

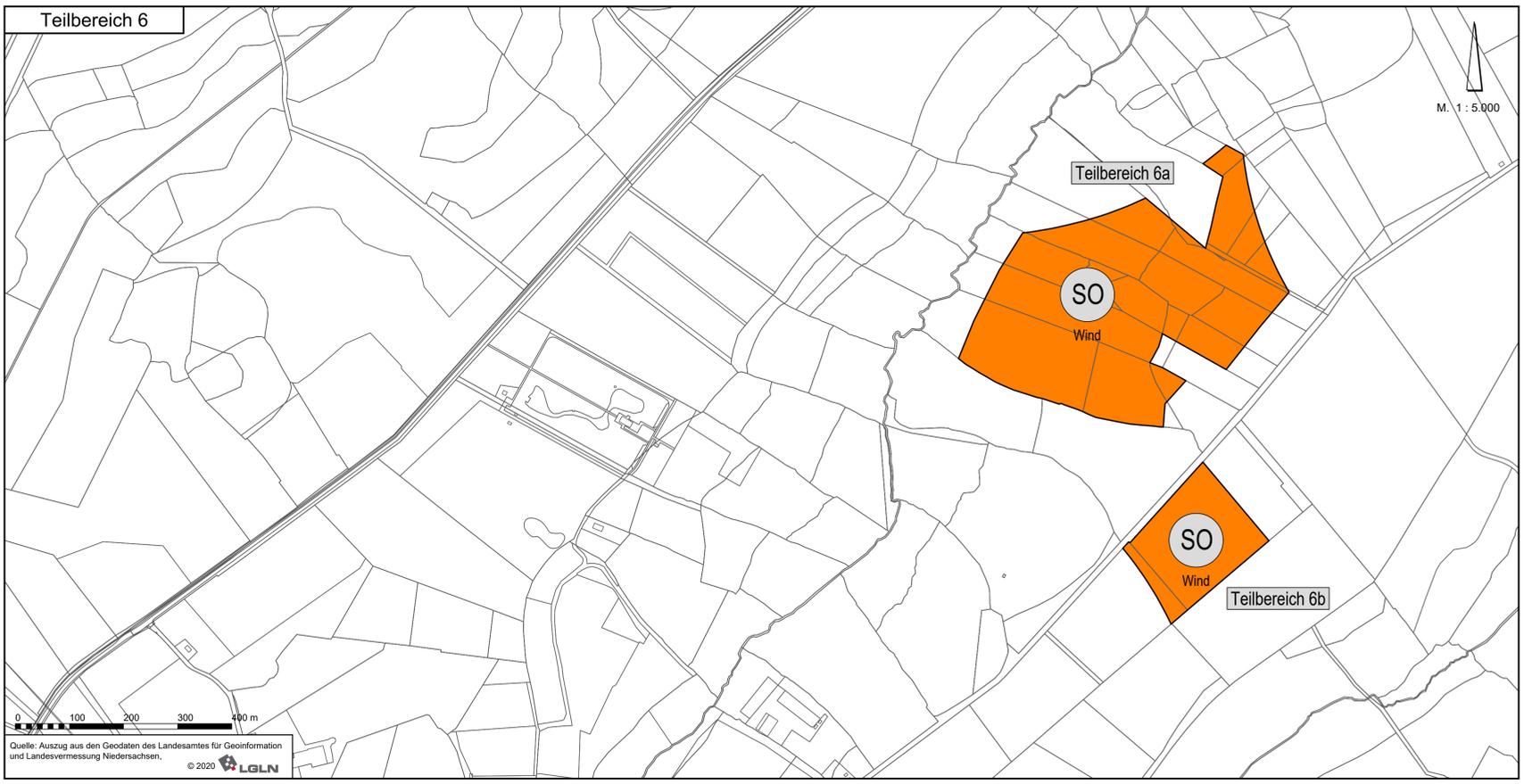
Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 des Nieders. Denkmalschutzgesetzes bis zum Ablauf von 4 Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörden vorher die Fortsetzung der Arbeiten gestatten.

(2)
 Die Lage der Versorgungsleitungen ist den Bestandsplänen der zuständigen Versorgungsunternehmen zu entnehmen.

(3)
 Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten Hinweise auf Altablagerungen bzw. Altstandorte zutage treten, so ist unverzüglich die Untere Abfallbehörde zu benachrichtigen.

(4)
 Die bisherigen Darstellungen zur Windenergie im rechtswirksamen Flächennutzungsplan (Flächendarstellung Sondergebiet für Windenergieanlagen) werden mit Wirksamkeit dieses sachlichen Teilflächennutzungsplanes ersetzt.

(5)
 Es gilt die BauNVO 2017.



Textliche Darstellungen

- Außerhalb der in diesem sachlichen Teilflächennutzungsplan „Windenergie Wiefelstede“ dargestellten Sonstigen Sondergebiete zur Steuerung der Zulässigkeit von privilegierten Windenergieanlagen sind gemäß § 35 (3) Satz 3 BauGB im Geltungsbereich des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Wiefelstede in der Regel keine weiteren Windenergieanlagen gemäß § 35 (1) Nr. 5 BauGB zulässig. Dies betrifft sowohl Windparks als auch Einzelanlagen.
- Es gilt das Rotor-Out-Prinzip, d.h. es muss nur der Turmfuß der Windenergieanlage innerhalb der dargestellten Sonstigen Sondergebiete errichtet werden. Der Rotor darf die Grenzen der dargestellten Sonstigen Sondergebiete überschreiten.

Rechtsgrundlagen für diesen Sachlichen Teilflächennutzungsplan sind:

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I. S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 21)

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I. S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I, S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I, S. 1802)

Gemeinde Wiefelstede
 Landkreis Ammerland

**Sachlicher Teilflächennutzungsplan
 "Windenergie Wiefelstede"**

Übersichtsplan M. 1 : 200.000

**ENTWURF ZUM
 FESTSTELLUNGSBESCHLUSS**

Oktober 2023 M. 1 : 5.000

NWP Planungsgesellschaft mbH
 Gesellschaft für räumliche Planung und Forschung
 Escherweg 1
 Postfach 5335
 26043 Oldenburg
 Telefon 0441 97174-0
 Telefax 0441 97174-73
 E-Mail info@nwp-ol.de
 Internet www.nwp-ol.de